



Marktintegrationsmodell

Zusammenstellung möglicher Auswirkungen und Praxisprobleme

Dipl.-Ing. Susanne Jung

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.



1. Marktintegrationsmodell?

- ◆ Über Sorgen der Investoren und Umweltfreunde

2. Anwendungsfragen zu § 33 EEG 2012

- ◆ § 33 (1) (2) (3) und (5) EEG 2012
- ◆ § 33 (4) EEG 2012
- ◆ Vergütungs- und Abschlagszahlungen
- ◆ Messvorgaben bei Anlagen über 100 kW
- ◆ Verbrauch durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe

3. Fazit



„Das Marktintegrationsmodell soll einen *Anreiz schaffen*, Solarstrom *selbst zu verbrauchen* oder *frei am Markt zu verkaufen*“ *)

- ◆ *„Anreiz schaffen“*
 - höherer Aufwand beim Betrieb von PV-Anlagen - ohne finanziellen Ausgleich
 - steigende Risiken (indirekte Vergütungskürzung)
 - Speicherförderung für effektive Marktintegration des Solarstroms?
 - ca. 76000 neue Anlagen bis 30 kW in diesem Jahr installiert,
→ ca. 1000 Betreiber nutzen KfW-Speicherprogramm
- ◆ *„selbst .. verbrauchen“* - wirtschaftliche Vorteil beim Eigenverbrauchs wird auch ohne Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge ausgenutzt
- ◆ *„am Markt ... verkaufen“* - Sorge vor zunehmenden Abkehr von festen EEG-Vergütungsregelungen

*) aus: BT-Drucksache 17/8877, Hervorhebung durch SFV



„Die Errichtung von Solaranlagen soll künftig sowohl *räumlich als auch in ihrer Dimensionierung stärker am Bedarf orientiert werden.*“ *)

- ◆ Mehrere Studie belegen: Tragende Säulen der Vollversorgung sind Wind- und Solarenergie
 - z.B. Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme: Studie „100 % Erneuerbare Energie für Strom und Wärme in Deutschland“ → je nach Szenario 200 - 250 GW Photovoltaik notwendig **)
 - SFV-Schätzungen → Zubau von 600 GW Photovoltaik notwendig (siehe www.energiewenderechner.de)

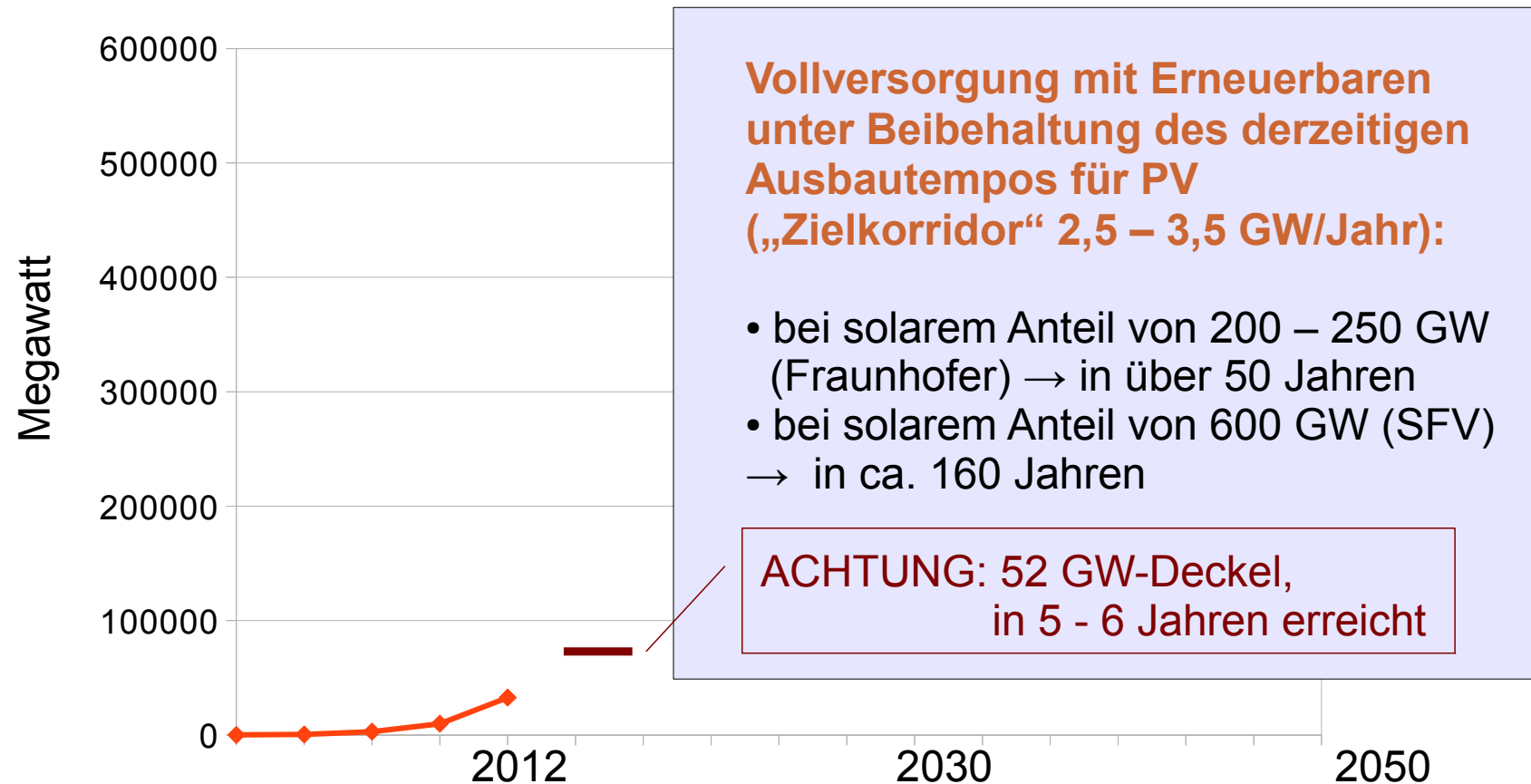
*) aus: BT-Drucksache 17/8877, Hervorhebung durch SFV

***) Studie unter <http://www.ise.fraunhofer.de>



Ausbau der PV nach 12 Jahren EEG:

PV-Anteil am Endenergiebedarf 5 - 6 % (derzeit ~ 34 GW)





a) Anwendungsbereich von § 33 (1-3) und (5) EEG 2012

*§ 33 (1) Satz 1 EEG 2012 „(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von **mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt** in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.“*



90 %-Regelung gilt für Anlagen

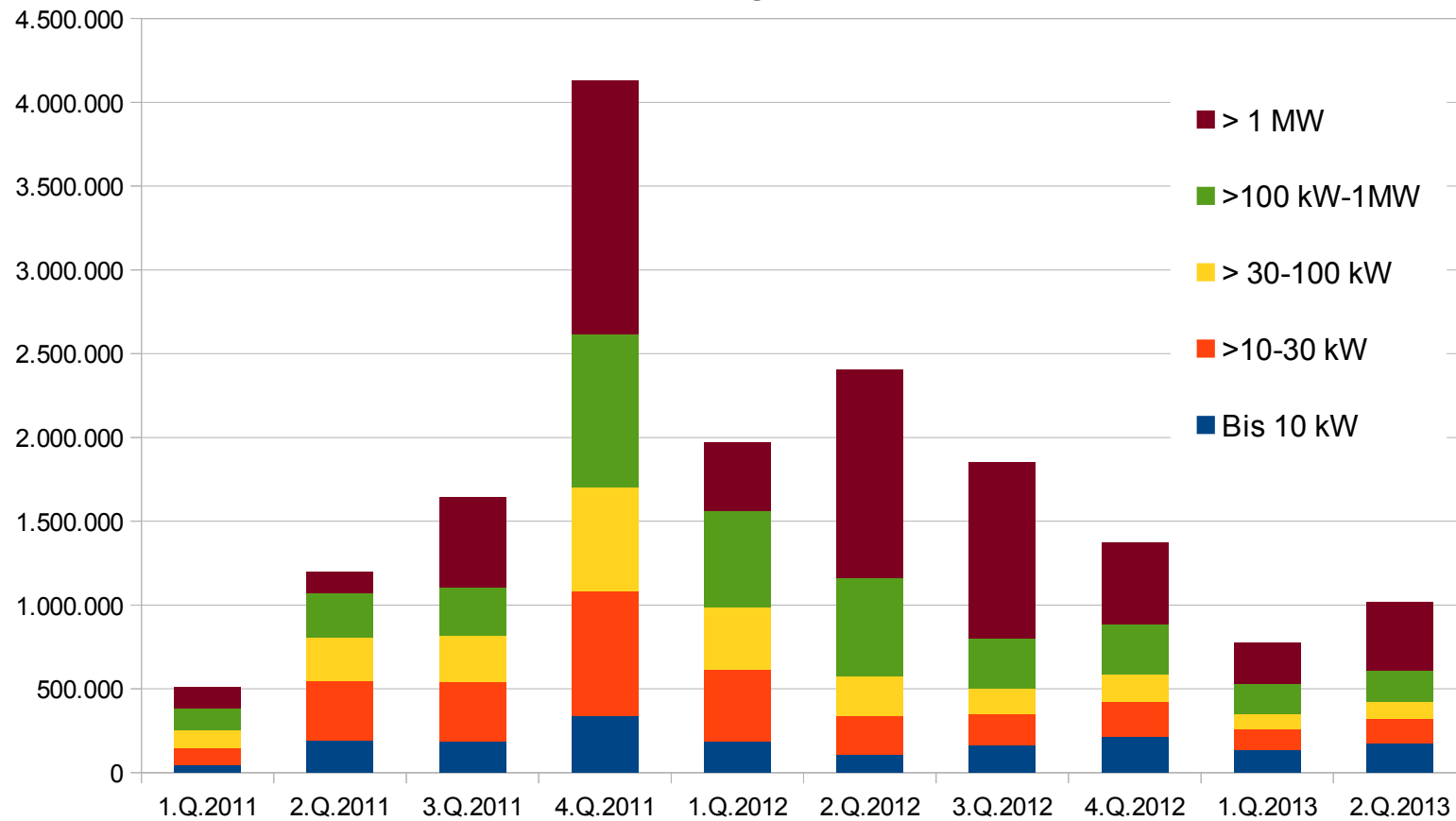
- ◆ die nach dem 1.4.2012 in Betrieb gingen (§ 66 (19) EEG 2012)
- ◆ über 10 kW bis 1 MW
- ◆ auf, an und in Wohngebäuden und Lärmschutzwänden, Ställen zur dauerhaften Tierhaltung, neuen Gebäuden im räuml. - funktionalem Zusammenhang zu land- o. forstwirtschaftl. betriebl. und vor dem 1. April 2012 nachweislich geplanten oder bereits bestehenden Gebäuden im Außenbereich (§ 66 (18a) EEG 2012)

gilt nicht für

- ◆ Anlagen über 1 MW
- ◆ Freiflächenanlagen
- ◆ Auch Gebäudeanlagen, die nach § 32 Absatz 2 EEG i.V.m. Absatz 3 EEG 2012 keine erhöhte Vergütung erhalten?
 - *z.B. Anlagen auf neuen Lagerhallen, neuen Bootshäuser, neuen Solarstadl*



Zubau von PV-Anlagen in Kilowatt seit 2011





§ 33 (4) EEG 2012 *„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie **nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterliegen.**“*

- ◆ **Übergangsbestimmungen in § 66 (18), (18a) und (19) EEG 2012 beachten!**
 - *gilt für ALLE Solaranlagen: Alt- und Neuanlagen*
 - *Hinweis 2012/30 der Clearingstelle EEG zur vergütungsrechtlichen Behandlung*
 - *Hinweisentwurf 2013/19: Wie erfasst man die „vergütungsfähige Strommenge“ bei mehreren Anlagen, die mit Eigenverbrauch betreiben werden?*
 - *Bei Neuanlagen nur noch Volleinspeisung möglich?*



- ◆ Abrechnung von Altanlagen mit Eigenverbrauch
 - *wenn der eigenverbrauchte Strom gemeinsam mit der Neuanlage über eine Messeinrichtung erfasst wird (§ 19 (2) EEG 2012)*
 - *wenn die Anlagen einer kaufmännisch/bilanziellen Durchleitung nach § 8 (2) EEG 2012 unterliegen*
- ◆ bei Verstößen gegen § 33 (4) EEG 2012 droht Verringerung des Vergütungsanspruchs des gesamt erzeugten Stroms auf gemittelten Marktwert
- ◆ Bestandschutz-Problem ODER klare Benachteiligung von Neuanlagen?
 - *Bestandschutz darf nicht angegriffen werden*
 - *Volleinspeisung für Neuanlagen stünde im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers*



§ 33 (1) Satz 3 EEG 2012: „Die *Begrenzungen nach Satz 1* ist im gesamten Kalenderjahr *bei den monatlichen Abschlägen (...)* zu *berücksichtigen.*“

- ◆ Unsicherheit: Abschlagszahlungen 2014
 - *Dürfen bereits 2014 Abschlagsbeträge „vorausschauend“ reduziert werden?*
 - *Starke Variabilität zwischen den Jahren möglich (mehr Eigenverbrauch z.B. durch zusätzlichen Eigenverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe)*
- ◆ Nach welchem Wert berechnet sich die Abschlagszahlung: durchschnittlicher Monats- oder Jahresmittelwert des Marktwertes des Vorjahres/des aktuellen Jahres?



§ 33 (2) Satz 2 EEG 2012: „Soweit Anlagen nach Absatz 1 *nicht mit technischen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2* ausgestattet sind, verringert sich die Vergütung (...) auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MWSolar(a)““

- ◆ Benachteiligung von Anlagen über 10 kW bis 100 kW
- ◆ Vergütungszahlungen / Abschlagszahlungen auf Grundlage des Jahresmittelwerts des Marktwertes können – je nach Marktsituation an der Strombörse - zu niedrigeren Einnahmen führen
- ◆ Besser: Nutzung von bekannten Lastgangkurven zur Berechnung der Vergütungen aller Anlagen – unabhängig von der Anlagengröße



- ◆ Muss der gesamt erzeugte Solarstrom bei Anlagen über 100 kW auch über 1/4-h-Messung erfasst werden?
 - Auch hier: vorhandene Standard-Lastprofile könnten zur Abrechnung genutzt werden.

§ 33 (5) EEG 2012

*„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber **müssen die Strommenge**, die in ihrer Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber **bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen**; andernfalls gilt die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1.“*



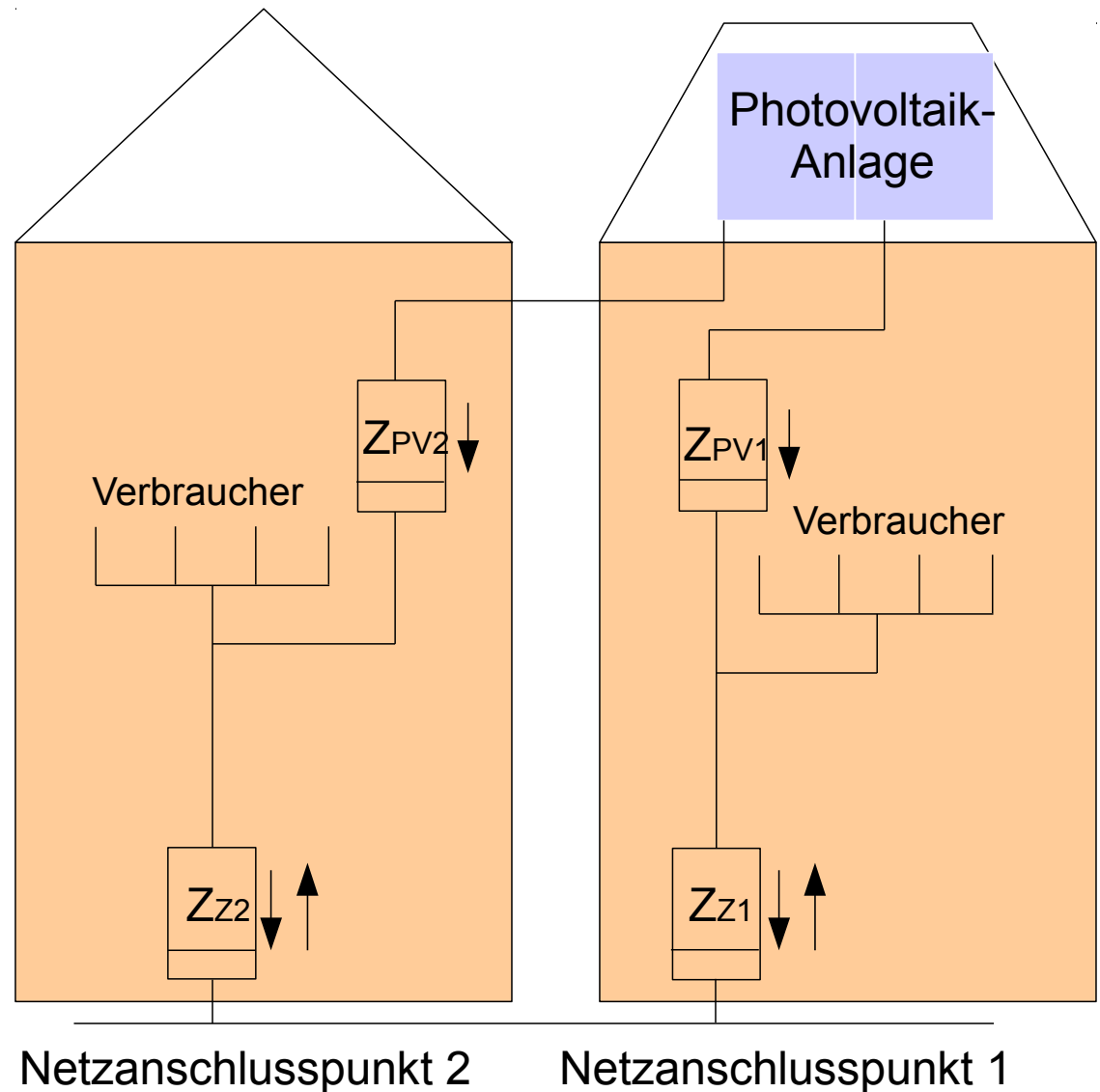
§ 33 a (2) EEG 2012 „Veräußerungen von Strom an Dritte gelten abweichend von Absatz 1 nicht als Direktvermarktung, wenn Anlagenbetreiberinnen (...) den Strom **in unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbrauchen, und der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.**“

- ◆ Was bedeutet „unmittelbare räumliche Nähe“
- ◆ Zunahme des bürokratischen Aufwandes (Vertragsgestaltung, Abrechnung, EEG-Umlage)
- ◆ Direktvermarktung nach § 33 a EEG 2012 nur für Anlagen über 100 kW interessant (Bilanzkreise, Messeinrichtung)

e) Eigenverbrauch durch Dritte



- ◆ Zunehmendes Interesse, Solarstrom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage zu verbrauchen
- ◆ Mehrfache Bestimmung des Netzanschlusspunktes nach § 5 EEG 2012?
- ◆ Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 6 EEG 2012 an mehreren Netzanschlusspunkten für eine Gesamtanlage (siehe § 6 (3) EEG 2012)?





Ohne hohen Solarstrom-Anteil ist Energiewende nicht zu schaffen

- *Nutzung aller geeigneter Standorte*
- *Erhöhung der physikalischen, ortsnahe Nutzung des Stroms nicht durch Restriktionen der vergütungsfähigen Strommenge sondern durch umfassende Förderung dezentraler Speicher*

Derzeitige rechtliche Fragestellungen zum § 33 EEG 2012

- ◆ Zum Anwendungsbereich (insbesondere bei Altanlagen), Vergütungs- und Abschlagsberechnung, zu Messfragen und zum Netzanschluss beim Verbrauch durch Dritte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**Solarenergie-Förderverein
Deutschland e.V.**

Dipl.-Ing. Susanne Jung

Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen
Tel.: 0241-511616 Fax: 0241-535786
<http://www.sfv.de>, jung@sfv.de